

Maschinen bestmöglich gegen Schäden versichern

Leistungsfähige Maschinen sind die Basis einer erfolgreichen Produktion. Mit zunehmender Leistungsfähigkeit steigen Komplexität und Kosten der Maschinen. Schäden an Maschinen können existenzbedrohende finanzielle Folgen haben. Bei der Absicherung dieses Risikos gilt es einige Details zu beachten.

CHRISTIAN BECKER

Unternehmen können das Risiko der Beschädigung ihrer hochwertigen Maschinen, Anlagen und Geräte (im Folgenden unter dem Begriff „Maschinen“ zusammengefasst) auf Versicherer übertragen. Durch den Abschluss einer Maschinenversicherung werden Schäden für Unternehmen kalkulierbar. Der Maschinenversicherungsvertrag ist ein Allgefahrenversicherungsvertrag. Der Vertrag sichert Unternehmen grundsätzlich gegen nahezu alle Gefahren ab, welche Maschinen schädigen können.

Christian Becker ist Fachanwalt für Versicherungsrecht bei Wilhelm Rechtsanwälte in 40219 Düsseldorf, Tel. (02 11) 68 77 46-14, christian.becker@wilhelm-rae.de

Lediglich Gefahren, die der Versicherungsvertrag als Risiko ausschließt, sind nicht versichert.

Vertrag mit allen Details schützt vor möglichen Versicherungslücken

Unternehmen können Maschinen, Geräte und technische Anlagen aller Art (zum Beispiel Kraftwerke oder Windenergieanlagen) durch Maschinenversicherungsverträge versichern. Maschinen bestehen aus Einzelteilen. Eine pauschale Bezeichnung der Maschine (zum Beispiel Windenergieanlage) kann bei einem Schaden an einer Nebenanlage (wie einer Übergabestation) Fragen über den Umfang des Versicherungsschutzes aufwer-

fen (beispielsweise, ob die Nebenanlage versichert ist). Üblicherweise bezeichnen die Vertragsparteien die versicherte Sache detailliert im Maschinenverzeichnis. Die genaue Bezeichnung der Maschine inklusive aller Nebenanlagen vermeidet Diskussionen über den Umfang des Versicherungsvertrages.

Die Maschinenversicherung bietet Schutz gegen alle Gefahren für eine Maschine. Der Schutz besteht unabhängig von der Schadenursache. So sind unter anderem Schäden aufgrund von Bedienungsfehlern, Ungeschicklichkeit und Vorsatz Dritter versichert. Der Eintritt eines Sachschadens verpflichtet den Versicherer zur Entschädigungsleistung. Der Versicherungsfall setzt voraus, dass ein Sachschaden an der Maschine unvorhergesehen eintritt. Vermögensschäden ersetzt der Maschinenversicherer nicht.

Ein Sachschaden liegt vor, wenn die Substanz der Maschine derart beeinträchtigt ist, dass der Wert oder die Brauchbarkeit der versicherten Sache zumindest gemindert ist. So ist beispielsweise ein Riss oder ein Anriss an der Maschine eine Substanzbeeinträchtigung und somit ein Sachschaden. Schönheitsschäden, wie zum Beispiel Lackabplatzungen, die die Brauchbarkeit der Maschine nicht beeinträchtigen, sind hingegen kein Sachschaden und begründen somit keinen Versicherungsanspruch. Sollte aber eine Lackabplatzung am Rotor einer Windenergieanlage das Rotationsverhalten und damit die technische Brauchbarkeit beeinträchtigen, liegt nicht nur ein Schönheitsschaden, sondern tatsächlich auch ein Sachschaden vor.

Wenn der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig nicht vorhersah,

Die Maschinenversicherung bietet Schutz gegen alle Gefahren für eine Maschine. Der Schutz besteht unabhängig von der Schadenursache.

Bild: mipan - Fotolia.com

besteht kein oder nur gekürzter Versicherungsanspruch. Grob fahrlässig handelt der Versicherungsnehmer, der nicht erkennt, was sich jedem aufdrängt, also eindeutige Hinweise eines bevorstehenden Schadens missachtet und die Maschine bis zur Schädigung weiterbetreibt. Versicherungsschutz bestünde jedoch, wenn die Hinweise schwer erkennbar waren (einfache Fahrlässigkeit). Die Schadenursache kann auch nach dem Schaden unklar bleiben. Der Versicherungsnehmer muss die Ursache nicht beweisen.

Kein Versicherungsschutz gegen Krieg und Elementargefahren

Der Maschinenversicherungsvertrag bietet Schutz gegen alle Gefahren, die Schäden an der Maschine verursachen können. Lediglich im Vertrag als ausgeschlossen genannte Gefahren sind nicht versichert. Behauptet der Versicherer im Schadenfall, dass eine ausgeschlossene Gefahr den Schaden verursachte, muss er dies beweisen. In der Regel sind Schäden durch Krieg, Bürgerkrieg oder Revolution ebenso ausgeschlossen wie Elementargefahren wie Hochwasser oder Erdbeben. Von diesen Ausschlüssen könnten also zum Beispiel Unternehmen betroffen sein, die im libyschen Bürgerkrieg oder bei den jüngsten Überschwemmungen in Thailand Maschinenschäden erlitten haben. Auch Schäden, die aus der unmittelbaren betrieblichen Beanspruchung einer versicherten Maschine resultieren, sind nicht versichert. Betriebschäden gehören zum normalen unterneh-

merischen Risiko, das der Maschinenversicherer in der Regel nicht deckt. Entsteht allerdings an benachbarten Teilen der Maschine als mittelbare Folge des Betriebsschadens ein zusätzlicher Schaden, so ist dieser versichert. Diebstahl ist im Maschinenversicherungsvertrag nicht versichert. Verursacht ein Einbrecher aber durch unsachgemäße Demontage des Stehlguts Sachschäden an der Maschine, sind diese Schäden versichert.

Der Versicherungsort sollte im Versicherungsvertrag genau bezeichnet sein, denn nur Schäden, die dort eintreten, sind versichert. Dies gilt insbesondere, wenn das Betriebsgrundstück mit dem Geschäftssitz des Versicherungsnehmers nicht identisch ist.

Der Versicherungsschutz beginnt erst mit dem vereinbarten Zeitpunkt und nie vor Betriebsfertigkeit der Maschine. Diese erfordert den erfolgreichen Probetrieb der Maschine. Während der Errichtungsphase bietet die Montageversicherung Schutz. Der Versicherungsschutz kann aufgrund einer Kündigung nach einem Schaden enden, denn Versicherer prüfen das zukünftige Schadenpotenzial einer Maschine nach einem Schaden und kündigen abhängig vom Prüfergebnis manchmal. Der Versicherungsnehmer steht dann ohne Versicherungsschutz da. Wegen der Schadenhistorie erhält er neuen Versicherungsschutz oft nur zu erhöhten Versicherungsprämien. Um diese Situation zu vermeiden, können die Vertragsparteien das Kündigungsrecht nach einem Schaden ausschließen. Der Versicherungsnehmer erhöht dadurch seine Planungssicherheit.

Die Höhe der Versicherungsleistung hängt davon ab, ob ein Teil- oder Totalschaden an der Maschine entsteht. Bei einem Teilschaden schuldet der Versicherer die Wiederherstellungskosten, welche den Reparaturkosten entsprechen. Diese Kosten kann der Versicherer um den Wert des bei der Reparatur anfallenden Altmaterials kürzen. Darüber hinaus darf der Versicherer einen Wertabzug „neu für alt“ vornehmen. Ein Teilschaden liegt vor, wenn die Wiederherstellungskosten zusätzlich des Werts des Altmaterials den Zeitwert der Maschine nicht übersteigen, also dem Neuwert der versicherten Sache abzüglich des um die Abnutzung geminderten Wertes.

Versicherungsverträge können einen maximalen jährlichen Zeitwertabzug vorgeben. Die Verträge regeln dann, dass der jährliche Abzug vom Neuwert nicht höher als 5% des Neuwerts sein darf. In der Praxis bedeutet dies, dass eine Maschine mit einem Neuwert von 1 Mio. Euro bei einem Schaden nach vierjähriger Nutzung zumindest noch einen Zeitwert in Höhe von 800.000 Euro hat (5%

Die Schadenursache kann auch nach dem Schaden unklar bleiben. Der Versicherungsnehmer muss die Ursache nicht beweisen.



Bild: shoot4u - Fotolia.com

Zeitwertabzug pro Jahr mal vier Jahre Nutzung = 20% Zeitwertabzug vom Neuwert). Wenn die Reparaturkosten zuzüglich des Werts des Altmaterials im vorgenannten Beispiel nicht höher als 800.000 Euro sind, liegt ein Teilschaden vor. Der Versicherer schuldet dann die Reparaturkosten in Höhe von 800.000 Euro abzüglich des Wertes des Altmaterials.

Ein Totalschaden läge vor, wenn die Wiederherstellungskosten über dem Zeitwert der versicherten Maschine lägen, im vorliegenden Fall also beispielsweise 900.000 Euro betragen. Im Totalschadenfall schuldet der Versicherer dem Versicherungsnehmer maximal den Zeitwert der versicherten Sache (im Beispiel 800.000 Euro). Der Versicherungsnehmer muss die Maschine nicht reparieren. In diesem Fall muss der Versicherer den objektiv erforderlichen Geldbetrag, der für eine fiktive Reparatur anfiel, ersetzen.

Maschinenversicherung bietet keinen Schutz bei Produktionsausfall

Die Kosten eines Produktionsausfalls infolge eines Maschinenschadens übersteigen regelmäßig die Kosten des eigentlichen Schadens bei Weitem. Häufig bedenken Unternehmer im Vorfeld nicht, dass die Maschinenversicherung gegen dieses Risiko keinen Schutz bietet. Dieses Missverständnis kann existenzbedrohende Folgen haben. Der Abschluss einer zusätzlichen Betriebsunterbrechungsversicherung kann deshalb sinnvoll sein. Unternehmer sollten in jedem Fall genau prüfen, welchen Versicherungsschutz ihr Betrieb benötigt und wo mögliche Deckungslücken liegen.

MM

Checkliste

Was Sie unbedingt beachten sollten

- ▶ Zu versichernde Maschinen und der Versicherungsort zur Bestimmung des Versicherungsschutzes sollten genau beschrieben werden.
- ▶ Einfache Fahrlässigkeit schadet dem Versicherungsschutz nicht – eine Repräsentantenklausel schafft Rechtssicherheit.
- ▶ Der Einwand des Versicherers, ausgeschlossene Risiken hätten den Schaden verursacht, ist kritisch zu prüfen.
- ▶ Der Ausschluss des Kündigungsrechts nach einem Schadenfall bringt Planungssicherheit.
- ▶ Die Versicherungsleistung richtet sich nach dem Zeitwert der Maschinen.
- ▶ Der zusätzliche Abschluss einer Betriebsunterbrechungsversicherung ist sinnvoll.